

Laibacher Zeitung



N^o. 28.

Samstag am 4. März.

1848.

Illyrien.

Laibach, am 2. März. Heute Vormittags um 10 Uhr wurde in der hiesigen Domkirche zu St. Nicolaus zum Gedächtniß des Sterbetages weil. Sr. Majestät, Kaiser **Franz I.**, ein feierliches Requiem abgehalten, wobei die ersten Civil- und Militär-Autoritäten und Anhängige aus allen Ständes-Classen zahlreich erschienen sind.

W i e n.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 19. Februar l. J. den Subernalrath, Franz
Nobile Camerata, zum ersten Rathe bei dem Cameral-
Magistrate zu Venedig zu ernennen geruhet.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster
Entschlie-
fung vom 19. Febr. l. J. den k. k. mähr. schles.
Subernal- und Präsidial-Secretär, Heinrich Ritter v.
Lebzelter, zum Prerauer Kreishauptmanne allergnädigst
zu ernennen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Ent-
schlie-
fung vom 19. Februar l. J. die bei der k. k. steyer-
märkischen Provinzial-Staatsbuchhaltung erledigte Vice-
Staatsbuchhalters-Stelle dem dortigen Rechnungsrathe,
Andreas Kiegebauer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Die „Wiener Zeitung“ entlehnt der „Gazz. di Mila-
no“ vom 22. Februar nachstehende zwei Bekanntmachun-
gen des k. k. Suberniums in Mailand:

I.

Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät haben, in
Erwägung des Zustandes, in welchem sich das lomar-
disch-venetianische Königreich befindet, und in der Ab-
sicht, den den Befehlen schuldigen Gehorsam sicher zu stel-
len, durch Allerhöchstes Handschreiben vom 13. Februar
die Bekanntmachung der Norm des abgekürzten Verfah-
rens, wie es durch die nachstehende allerhöchste Entschlie-
fung vom 24. November 1847 festgesetzt worden ist, im
ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche für die Fälle
des Hochverrathes und für andere Fälle der Störung der
öffentlichen Ruhe anzuordnen befunden.

Die vorerwähnten allerhöchsten Anordnungen werden
hiemit zur Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht.

Mailand, den 22. Februar 1848.

Graf Spaur, Gouverneur.

Graf D'Donnell, Vice-Präsident.

Klobus, Subernalrath.

Allerhöchste Entschlie- ung.

Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im lombardisch-
venetianischen Königreiche habe Ich zu verordnen beschlo-
sen, daß in den nachstehend bezeichneten Fällen der Ver-
brechen des Hochverrathes, der Störung der inneren Ruhe
des Staates, des Aufstandes und des Aufruhrs und für
die schwere Polizeiübertretung des Auslaufes ein standrecht-
liches Verfahren unter den nachstehenden Bestimmungen
eingeführt werde:

§. 1. Das standrechtliche Verfahren ist einzuleiten:

a) Gegen diejenigen, welche nach der Kundmachung der
gegenwärtigen Verordnung im lombardisch-venetianischen
Königreiche Andere zu dem in dem §. 52., lit. b I. Theils
des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen des Hochver-
rathes, oder in hochverrätherischer Absicht zu dem Verbre-
chen des Aufstandes oder Aufruhrs (§§. 61 und 66 I.
Theils des Strafgesetzbuches), wenn auch ohne Erfolg auf-
fordern, aneifern oder zu verleiten suchen.

b) Gegen diejenigen, welche in gleicher Absicht, oder
während eines aus was immer für einer Ursache entstan-
denen Aufstandes oder Aufruhrs, der bewaffneten Macht
thätlichen Widerstand leisten oder an öffentlichen Beamten,
obrigkeitlichen Personen oder an Wachen Gewaltthätig-
keiten verüben.

c) Gegen diejenigen, welche sich einer Volksbewegung oder
Zusammenrottung mit bewaffneter Hand anschließen, der
Aufforderung der Obrigkeit oder der bewaffneten Macht,
sich von der Zusammenrottung zu entfernen, nicht sogleich
Folge leisten, und während des Aufstandes oder Aufruhrs
mit Waffen oder anderen Mordwerkzeugen versehen, er-
griffen werden.

d) Gegen diejenigen, welche durch öffentlich ausge-
stosene, zur Unzufriedenheit mit der Regierungsform,
Staatsverwaltung oder Landesverfassung aufreizende Re-
den, oder andere dahin zielende Mittel (§. 57 I. Theils
des Strafgesetzbuches) eine Volksbewegung veranlassen,
oder bei einer aus einem solchen Anlasse entstandenen
Volksbewegung thätig mitwirken.

e) Gegen diejenigen, welche die schwere Polizeiübertretung
des Auslaufes begehen.

§. 2. Das standrechtliche Verfahren ist in allen die-
sen Fällen von dem ordentlichen Criminalgerichte des Or-
tes, wo die That begangen worden ist, zu pflegen und
von demselben, sobald es von dem Vorfalle Kenntniß er-
hält, sogleich einzuleiten, ohne daß hiezu der Auftrag er-

ner höheren Behörde abzuwarten, oder eine vorläufige Kundmachung erforderlich wäre.

Zur Berathung, ob das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist, außer dem Vorsitzenden, die Gegenwart von wenigstens vier Richtern erforderlich. Die Wahl der Richter ist dem Vorsteher des Criminalgerichtes oder seinem Stellvertreter überlassen.

§. 3. Vor dieses Criminalgericht sind alle Beschuldigten, welche entweder auf der That ergriffen werden, oder gegen welche so dringende rechtliche Anzeigen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der rechtliche Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug werde geliefert werden können, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand und den Ort, wo sie immer ergriffen werden mögen, zu stellen.

§. 4. Das Criminalgericht ist ermächtigt, das standrechtliche Verfahren auch gegen Militär- und andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen einzuleiten, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind. Dem Criminalgerichte liegt jedoch ob, dem nächsten Militärcommando, mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militärcharakters des Beschuldigten, sogleich die Anzeige zu machen. Auch ist das Criminalgericht ermächtigt, unter der Militärgerichtsbarkeit stehende Zeugen unmittelbar vorzurufen, jedoch muß auch davon dem nächsten Militärcommando Nachricht gegeben werden.

§. 5. Das ganze Verfahren ist vom Anfange bis zum Ende bei dem, wie oben (§. 2) versammelten Gerichte und so viel möglich ohne Unterbrechung zu pflegen.

§. 6. Die Untersuchung hat sich in der Regel auf die That zu beschränken, wegen derer das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist, und es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, noch auf sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Nur wenn dem Beschuldigten wegen eines Verbrechens eine schwerere Strafe bevorsteht, als ihn für die Uebertretung trifft, wegen der er vor das Standrecht gestellt wurde, ist das Verfahren, wenn diese Uebertretungen miteinander im Zusammenhange verübt wurden, im standrechtlichen Wege auf beide auszudehnen; sind diese Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Prozeß hinsichtlich des zweiten Verbrechens im Wege der ordentlichen Criminaluntersuchung von eben demselben Criminalgerichte zu Ende zu führen.

§. 7. Die Ausforschung der Mitschuldigen ist zwar nicht außer Acht zu lassen, die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles darf jedoch deshalb nur in so ferne aufgehalten werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des Unternehmens, oder zur Erforschung und Ueberweisung des Haupturhebers darbietet.

§. 8. Die Frist, binnen welcher beim standrechtlichen Verfahren die Untersuchung beendigt und das Urtheil gefällt seyn muß, wird auf 14 Tage, von dem Tage, an

welchem die Untersuchung begonnen hat, an gerechnet, festgesetzt. Wenn innerhalb dieser Frist der Beweis der Schuld des Untersuchten im standrechtlichen Verfahren nicht hergestellt werden kann, ist die Untersuchung mit demselben im Wege des ordentlichen Verfahrens von demselben Criminalgerichte fortzusetzen.

§. 9. Gegen diejenigen Individuen, welche eines der im §. 1. lit. a, b und c aufgezählten Verbrechen schuldig erkannt werden, findet unter den in den §§. 430 und 431 I. Theils des Strafgesetzbuches festgesetzten Bedingungen, die Todesstrafe Statt. Das Todesurtheil wird in der Regel (§. 11) auf die für das standrechtliche Verfahren vorgeschriebene Weise ausgesprochen, kundgemacht und vollzogen.

§. 10. Gegen ein solches Todesurtheil findet kein Recurs und kein Gnadengesuch Statt.

§. 11. Nur wenn das Criminalgericht sich durch wichtige Milderungsgründe auf die Erlassung der Todesstrafe durch allerhöchste Begnadigung anzutragen bestimmt findet, oder wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Schuldigen das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, ist das Urtheil der hohen und höchsten Behörde vorzulegen: die nach den allgemeinen Vorschriften weiter verfährt.

§. 12. Gegen die übrigen in der standrechtlichen Untersuchung eines Verbrechens schuldig befundenen Individuen, auf welche der §. 9 keine Anwendung findet, ist sich hinsichtlich der Bestimmung der Strafe nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu benehmen, die sich auf das Verbrechen beziehen, welches die Untersuchung zum Gegenstande hatte. Hinsichtlich der Kundmachung und Vollziehung des Urtheils verbleibt es auch in diesen Fällen bei den Anordnungen der vorstehenden §§. 9 und 10.

§. 13. Das Erkenntniß gegen diejenigen Individuen, welche wegen der schweren Polizei-Uebertretung des Aufganges vor das Standrecht gestellt wurden, ist nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches für schwere Polizei-Uebertretungen zu fällen und sogleich zu vollziehen. Gegen ein solches Erkenntniß findet kein Recurs und kein Gnadengesuch Statt.

§. 14. Ueber die Vorgänge bei dem Standrechte ist das Protocoll nach Vorschrift des §. 513 I. Theils des Straf-Gesetzbuches zu führen, und soweit es diejenigen Untersuchungen betrifft, worüber das Urtheil ohne Vorlage an die höhere Behörde sogleich vollzogen wurde, längstens binnen 3 Tagen nach der Beendigung des Standrechtes dem Criminal-Obergerichte vorzulegen.

§. 15. Gegen diejenigen Beschuldigten, gegen welche keine so dringenden Verdachtsgründe bestehen, um standrechtlich gegen sie zu verfahren, ist die Criminaluntersuchung zwar im Wege des ordentlichen Verfahrens, jedoch ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand und auf den Ort, wo sie immer ergriffen werden mögen, von

eben demjenigen Criminalgerichte zu pflegen, welches das Standrecht eröffnet hat.

§. 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tage der ersten Einrückung derselben in die Zeitung der Stadt, wo das Gubernium seinen Sitz hat, in Kraft.

Wien, am 21. November 1847.

Ferdinand.

II.

In der Proclamation vom 9. Jänner l. J. haben Se. Majestät bereits das tiefe Bedauern über die Aufregung auszudrücken geruht, in welche Ihr lombardisch-venetianisches Königreich durch einige vom Auslande ermunterte Unzufriedene, die aus selbstsüchtigen Absichten den gegenwärtigen Zustand der Dinge umzustürzen streben, versetzt worden ist, wobei zugleich der allerhöchste Wille kund gegeben wurde, die innere und äußere Sicherheit und Ruhe des lombardisch-venetianischen Königreiches im regen Gefühle Allerhöchstherr Regentenpflichten, zum Wohle des Staates und zum Schutze treuer Unterthanen mit allen, Ihren Händen von der Vorsehung anvertrauten Mitteln zu schirmen. Um nun sowohl der richterlichen, als auch der Polizeigewalt die dem Bedürfnisse des Augenblickes entsprechende verstärkte Kraft zur Lösung ihrer Aufgabe zu verschaffen, haben Se. Majestät bezüglich auf alle die Ruhe gefährdenden Handlungen, welche durch die bestehenden Strafgesetze verpönt sind, ein abgekürztes und daher schnelleres richterliches Verfahren, nach den zu gleicher Zeit mit Gegenwärtigem durch eine andere Bekanntmachung vom heutigen Tage, Nr. 5901 — 499, zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Vorschriften anzuordnen geruht.

Nebst den schon durch das Strafgesetzbuch I. und II. Theils verpönten, der Ordnung und Ruhe gefährlichen Handlungen, können in Zeiten der politischen Aufregung, wie die dormaligen, auch noch andere, sonst unschädliche Handlungen einen drohenden Charakter annehmen. — Pflicht der Polizei ist, und war es stets, auch hierbei sowohl präventiv als repressiv, einzuschreiten. Um ihr zur Erfüllung dieser Pflicht die nöthigen Mittel in dem erforderlichen Maße zu verschaffen und sie vor dem Vorwurfe der Willkür zu verwahren, werden in Folge allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar 1848 nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

Sobald eine, sonst an sich unschädliche Handlung, wie zum Beispiel das Tragen oder Aufstellen gewisser Farben, das Tragen gewisser Zeichen, das Singen von Liedern, das Beifallsklatschen oder Wischen bei gewissen Stellen von Schauspielen, das Zuströmen an gewisse Orte, oder das Abreden vom Besuche anderer, das Sammeln von Beiträgen oder Unterschriften u. s. w., den Charakter einer Aeußerung politischer Neigung oder Abneigung in einem der bestehenden gesetzlichen Ordnung entgegenstrebenden Sinne annimmt, hat die Polizeibehörde der Provinz diese Handlung zu untersagen.

Dasselbe hat bei Versammlungen in öffentlichen und Privatorten zu geschehen, welche durch notorisch ausgesprochene Beschränkung der Zulassung, oder durch Ausschließung von Personen einer bekannten politischen Meinung, eine der erwähnten Ordnung abgeneigte Gesinnung an den Tag legen.

Desgleichen, wenn Jemand einen Anderen durch Drohung, Verspottung, Beschimpfung oder Berunglimpfung in der Freiheit des Handelns, aus einer gegen die bestehende Ordnung gerichteten Absicht, zu beschränken versucht.

Das Verboten solcher Handlungen kann, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, entweder

a) durch ein dem betroffenen Individuum einzeln zu eröffnendes Verbot, oder

b) dadurch Statt finden, daß das Verbot für einen Ort oder einen bestimmten Bezirk, als für Jedermann verbindlich, kundgemacht wird.

In beiden Fällen ist dem Verbote eine Strafsandrohung beizufügen.

Im Falle a) hat die Androhung zu bestehen:

1) In Geldstrafen, auch bis zum Betrage von 10,000 Lire austriache, für die Vocalarmen-Anstalten;

2) in Entfernung aus dem Orte, wo die verbotene Handlung begangen wurde, ohne sonstige Beschränkung des Aufenthaltes;

3) in Confinirung an einen bestimmten Ort innerhalb oder auch außerhalb des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit einzuleitender polizeilicher Ueberwachung;

4) In Arrest nach dem im §. 89 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bestimmten Ausmaße.

5) Bei nicht österreichischen Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in den österreichischen Staaten, in der Ausweisung aus sämtlichen kaiserlichen Staaten.

Welche dieser Anordnungen in einem einzelnen Falle einzutreten habe, hängt von den Verhältnissen und der Bedenklichkeit des Individuums ab und bleibt, ohne eine Reihenfolge festzusetzen, dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

In dem Falle b) hat die Sanction des allgemeinen Verbotes in der Berufung auf das im §. 89 des II. Theiles des Strafgesetzbuches enthaltene Strafausmaß zu bestehen. Es steht jedoch der Polizeibehörde zu, auch diefalls gegen Einzelne die Strafe umzuändern, und dieselbe nach der gegenwärtigen Norm 1 bis 3 auszusprechen.

Die Straffälligkeit tritt ein bei zu a) bemerkten Verböten, unmittelbar nach der Unterzeichnung des über ein solches Verbot jedensfalls aufzunehmenden, und bei der Provinzialpolizeibehörde aufzubewahrenden Intimirungsprotocolls; bei den zu b) bemerkten Verböten, in 24 Stunden nach Anschlagung des Verbötes an dem hiezu bestimmten öffentlichen Orte.

Das Strafverfahren hat in der Art zu geschehen, wie es bei den nicht zu der Classe der schweren Polizei-

übertretungen gehörenden sogenannten Polizeivergehen Statt findet.

Die Provinzial-Polizeibehörde hat das Erkenntniß zu fällen, gegen welches eine Beschwerde bei dem Landespräsidium nur innerhalb 24 Stunden, von der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, angebracht werden kann, welche Beschwerdeführung jedoch keine ausschließende Wirkung in so ferne äußert, daß noch während derselben die Provinzialbehörde nicht gehindert sey, eine den Umständen angemessene Vorkehrung zu treffen, damit das verurtheilte Individuum weder die verbotene Handlung wiederholen, noch den Vollzug der Strafe vereiteln könne.

Indem Sr. Majestät diese durch den Drang der gegenwärtigen Umstände nöthig gewordenen Bestimmungen anzuordnen geruhen, versehen Sich Allerhöchstdieselben, daß die ruhigen Bewohner des lombardisch-venetianischen Königreichs darin nur einen neuen Act der allerhöchsten Fürsorge für die Niederbeugung eines die moralische Ruhe und den materiellen Wohlstand des lombardisch-venetianischen Königreichs nahe bedrohenden, aus dem Auslande dahin eingedrungenen, und von einer verhältnißmäßig kleinen Zahl unbesonnener oder übermüthiger Bewegungsmänner rege gehaltenen Schwindelgeistes erkennen, und um so weniger an den fortwährenden väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät gegen Ihre lombardisch-venetianischen Unterthanen irre werden sollen, als diese Maßregeln der Strenge nur Jene treffen können, welche nach der gegenwärtigen Bekanntmachung derselben ein dem gesellschaftlichen Zustande und dem Staate gleich verderbliches Treiben fortsetzen, statt auf das väterliche Herz Sr. Majestät zu vertrauen, das stets geneigt ist, für das Beste Ihrer Unterthanen Fürsorge zu treffen.

Dies wird zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Mailand, den 22. Februar 1848.

Graf Spaur, Gouverneur.

Graf D'Donnell, Vicepräsident.

Klobus, Subnialrath.

Römische Staaten.

Der „Oesterreichische Beobachter“ vom 27. Februar schreibt: Briefe aus Ancona vom 22. Februar melden von groben Excessen, welche daselbst in den letzten Tagen vorgefallen waren.

Am 18. Februar wurden die Brüder der christlichen Schulen, welche in Ancona in Folge eines mit der Gemeinde bestehenden Vertrages das Waisenhaus und die öffentlichen Knabenschulen besorgen, aber schon seit Langem die Zielscheibe des Hasses der Faction sind, durch einen zusammengerotteten Pöbelhaufen aus ihrer Anstalt geschleppt, in Wagen gesetzt und aus der Stadt geschafft. Der Gonfaloniere und der Oberst der Bürgergarde waren zwar herbeigeeilt, vermochten jedoch nicht, eine Gewaltthat zu verhindern, an welcher sich mehrere Bürgergardisten, die doch vor Allem zur Aufrechthaltung der Ordnung berufen sind, als die thätigsten unter den Ruhestörern be-

theiligt hatten. Der Gonfaloniere begnügte sich daher damit, Commissäre zur Uebernahme der ihrer Vorsteher und Leiter beraubten Erziehungsanstalten zu ernennen und den vertriebenen geistlichen Brüdern etwas Reisegeld zu geben. Dieser ärgerliche Vorfall währte mehrere Stunden, ohne daß die Behörden Anlaß fanden, kräftig einzuschreiten. Nicht ein Mann in Uniform war auf dem Platze zu sehen, auf welchem an tausend Menschen unter wildem Geschrei ihr Unwesen trieben.

Am 19. Febr. war durch mehrere Stunden am Delegationspallaste ein Maueranschlag zu lesen, welcher gegen die Cardinäle, denen der Papst die Frage über die Zulässigkeit weiterer Zugeständnisse vorgelegt hatte, die ärgsten Schmähungen enthielt und mit der Erklärung schloß, daß das Volk sich nur, wenn die verlangte Constitution ertheilt sey, zur Ruhe begeben werde.

Mittlerweile wurde von Deputirten des Clubs in den Häusern der wohlhabenden Gutsbesitzer, angeblich um Beiträge für die Bewaffnung der Festungswerke von Ancona, gesammelt. Man weiß aber, daß diese Gelderpressungen einen anderen Zweck haben.

Auch in den Nachbarstädten ist der Zustand ein höchst aufgeregter und beunruhigender. In Sinigaglia und in Pesaro wurden zwei gräßliche Mordthaten, an dem Marchese Consolini und in letzterer Stadt an dem Secretär der dortigen Legation, Namens Nicolai, verübt. In Faenza war es zwischen den beiden Parteien zu einem blutigen Handgemenge gekommen.

Königreich beider Sicilien.

Ein Schreiben aus Neapel vom 14. Februar meldet: Diesen Morgen ist die französische Dampfregatte „Descartes“, unter dem Befehle des Hrn. Berniac, an deren Bord sich Hr. Bussieres befindet, der zum Gesandten in Neapel bestimmt ist, auf unserer Rheede vor Anker gegangen.

Die Fregatte begrüßte den Platz mit Kanonenschüssen, die vom Fort des Molo erwidert wurden. Andere Salven erfolgten aus demselben, als Sr. Excellenz, der Gesandte, ans Land stieg.

Fünf Generale, nämlich: Majo, De Cauget, Bial, Nunziante und Landi sollen ihre Entlassung erhalten haben.

Aus Neapel wird vom 17. Febr. gemeldet, daß daselbst die Nachricht eingetroffen sey, die Insel Sicilien habe die Constitution angenommen, jedoch unter Beifügung einiger Artikel, deren Inhalt noch nicht bekannt war.

Königreich Baiern.

München, 22. Februar. Die Auflösung der Redemptoristen-Congregation ist nicht länger zu bezweifeln; auch die „Augsb. Postztg.“ meldet dieselbe, unter dem Hinzufügen, daß die Mitglieder der Congregation aus dem bisher bewohnten Gebäude in Altötting nicht ausgewiesen werden, und König Ludwig jedem von ihnen den dreifachen landesherrlichen Eishtitel bewilligt und überdies ausgesprochen habe, daß diese Bewilligung auf Lebensdauer gelten

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 29. Februar 1848.

	Mittelpreis	
Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. (in C.M.)	92 1/4	
Darl. mit Verl. v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	740	
detto detto 1839 für 250 fl. detto	264 3/8	
		Arar. Domest.
Obligationen der Stände	(C.M.)	(C.M.)
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Krain, Görz und des W. Oberl. Amtes	zu 3 pCt. } zu 2 1/2 .. } zu 2 1/4 .. } zu 2 .. } zu 1 3/4 .. }	64 1/2 — — — 54 1/2 — — —
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. C. M.	1130	fl. in C. M.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
Am 28. Februar 1848.

Se. Excellenz Hr. Graf von Bombelles, k. k. geh. Rath und Kämmerer u., von Wien nach Venedig. — Hr. Johann Holeczek, Dr. der Medicin, nach Klagenfurt. — Hr. Eduard Laube, k. k. Milit. Verpflegspractikant, — und Hr. Matthäus Salvi, Musiklehrer; beide von Wien nach Triest. — Hr. Vincenz Hraftnig, k. k. Kanzler-Assistent, nach Warburg. — Hr. Georg Stampfl, Kaufmann, von Gottschee nach Wien. — Hr. Adolph Ziegler, Privatier, — und Hr. Johann Escheleschnig, Handlungsagent; beide von Triest nach Wien.

Am 29. Hr. Jacob Lustig, Handelsmann, von Padua nach Wien. — Hr. Raam Demeter, Handelsmann, von Graß nach Agram.

Am 1. März: Hr. Leopold Freiherr v. Lichtenberg, k. k. Kämmerer; — Hr. Policarp Parovich v. Esbar, k. k. und k. ungar. Truchseß, — und Hr. Joh. Maria Premuda, Handelsmann; alle 3 nach Triest. — Hr. Carl Carnelli, Uhrenhändler, von Venedig nach Wien. — Hr. Ludwig Graf von Zich-Ferraris, k. k. Kämmerer, — und Hr. Lucas Margasoff, Handelsmann; beide von Triest nach Wien.

Am 2. Hr. Albrecht Martins, k. preuß. Oberlandesgerichtsrath, von Wien nach Venedig. — Hr. Ferdinand Zellouschek Ritter v. Zichtenau, Privat, sammt Frau Gemahlin, nach Triest. — Hr. Dr. Ludwig Horrath, Advocat, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. John Wilson, britt. Edelmann; — Hr. Carl August Hartung, Musiklehrer, — und Hr. Samuel Waer, Kaufmann, alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Andreas Mallitsch, Realitätenbesitzer, nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. Februar 1848.

Dem Jacob Kloptschitsch, Tagelöhner, sein Kind Jacob, alt 10 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 109, an der Auszehrung. — Johann Jenko, Tagelöhner, alt 47 Jahre, in der Tirnau-Vorstadt Nr. 80, an der Lungensucht. Caspar Hajek, Kastenbinder, alt 21 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Lun-

gensucht. — Christoph Helbling, Polizei-Gemeiner, alt 28 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Lähmung der Magennerven.

Den 25. Der Frau Maria Cilli, Handelsmanns- und Hausbesizerswitwe, ihr Kind Eduard, alt 5 Jahre, in der Stadt Nr. 235, an der Auszehrung. — Dem Jacob Bobek, Tagelöhner, sein Kind Antonia, alt 1 Jahr und 1 Monat, in der Gradtscha-Vorstadt Nr. 6, an Fraisen. — Dem Martin Tegel, Tischlergesell, sein Kind Blasius, alt 6 Jahre, in der Tirnau-Vorstadt Nr. 46, am Keuchhusten. — Dem Hrn. Leopold Brand, Schneidermeister, sein Kind Anton, alt 1 Jahr und 8 Monate, in der Stadt Nr. 41, am Zehrfieber.

Den 26. Dem Hochgeborenen Herrn Joseph Grafen von und zu Auersperg, k. k. Kämmerer und Erb-landmarschall u., sein Kind Edgar, alt 1 Monat und 14 Tage, in der Stadt Nr. 202, an Convulsionen. — Dem Hrn. Sigmund Watsch, Rothgärber und Realitätenbesitzer, seine Gattin Aloisia, geborne Fels, alt 60 Jahre, in der Kapuziner-Vorstadt Nr. 28, an der Uebersetzung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Elisabetha Stuppar, Holzfuhrmannswitwe, alt 72 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 74, am gastrisch-nervösen Fieber.

Den 28. Dem Hrn. Johann Kalligaro, Bestandwirth, seine Gattin Mariana, alt 25 Jahre, in der Gradtscha-Vorstadt Nr. 58, an der Auszehrung. — Joseph Kermig, Eisenbahnarbeiter, alt 60 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an den Folgen zufällig erlittener Kopfverletzungen, und wurde gerichtlich beschaut — Die wohlgeborene Frau Theresia von Persoglia, k. k. Kreiscommissärs-Witwe, alt 80 Jahre, in der Gradtscha-Vorstadt Nr. 14, an Altersschwäche.

Den 1. März. Dem Hrn. Jacob Kobler, Schuhmachermeister, sein Kind Eduard, alt 3 Jahre, in der Stadt Nr. 41, an der Skrophelsucht.

Den 2. Johann Suppan, Laibacher Findling, alt 2 Monate und 21 Tage, im Hühnerdorfe Nr. 24, an Fraisen.

Anmerkung. Im Monate Februar 1848 sind 57 Personen gestorben.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 1. März 1848.

Emmerich Villusich, Gemeiner des k. k. Gradtschaner Gränz-Regiments, 36 Jahre alt, am Heimweh.

3. 369. (1)

1600 fl. sind gegen Sicherheit (in der Stadt oder auf das Land) auszuliehn, oder eine sicheraestellte Post in diesem oder höherem Betrage einzulösen. Auskunft bei

Franz Supan,
k. k. Lotto-Collectant.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 374. (1) Nr. 4676.

Verlautbarung.

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 18^{47/48} ist der zweite Platz des vom Priester Georg Thomas errichteten, sogenannten Kumppler'schen Stipendiums, im dormaligen Jahresertrage jährlicher 30 fl. (dreißig Gulden) E. M. in Erledigung gekommen. — Zum Genusse dieses Stipendiums sind berufen: studierende Knaben aus der nächsten Befreundtschaft des Stifters, in Ermanglung derselben sodann jene aus der Befreundtschaft des Friedrich Persche, bei Abganga solcher endlich Studierende überhaupt. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der Priester Dr. Adam Lucas Kumppler aus. — Diejenigen Studirenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihr diesfälliges, mit dem Taufscheine, dem Armuthszeugnisse, dann den Impfungs- und Schulzeugnissen von den beiden letzten Schulmeistern, so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen, mit dem legalen Stammbaume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten vollständig belegtes Gesuch im Wege ihrer Studien-Direction längstens bis 10. April 1848 anher zu überreichen. — Laibach am 23. Februar 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 361. (2) Nr. 1508.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen und Kirche zu Döbernik, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. Jänner 1848 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Döbernik, im Bezirke Dreffon, verstorbenen pensionirten Pfarrer Anton Erschen, die Tagsetzung auf den 10. April 1848, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wodrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 19. Februar 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 366. (1) Nr. 711.

Concurs-Ausschreibung.

Gemäß hohem Gubernial-Decrete vom 22. Februar d. J., Zahl 4294, ist in diesem Gubernial-Gebiete eine Straßenbau-Assistentenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., einem Kanzlei-Pauschale von 6 fl., und dem gesetzlichen Zehrungsgelde für die Dienststreifen von täglich 1 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Zeugnissen über die an einer öffentlichen Lehranstalt zurückgelegten technischen Studien, dann der mit gutem Erfolge abgelegten theoretisch-practischen Prüfung aus dem Landstraßen- und Wasserbaue, so wie endlich über ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse belegten Gesuche bis 25. März 1848 bei dieser Baudirection einzureichen. — K. K. Baudirection Laibach den 28. Februar 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 353. (3)

Nachricht für Baulustige oder bereits Bauende.

Unterzeichnete machen hiemit einen hohen Adel und geehrtes Publikum auf ihr Etablissement aufmerksam, von wo aus man mit allen zu einem Baue erforderlichen Schlosserarbeiten, von ordinarster bis feinsten, elegantester Sorte bedient werden kann, wie wir solche zu den Neubauten in Wien bereits liefern. Da wir alle diese Artikel in großen Quantitäten fabriksweise erzeugen lassen, so können wir dieselben auch viel billiger liefern, und dabei besser, egalere und schöner, da ein und derselbe Arbeiter nur immer ein und denselben Artikel bei uns erzeugt, daher wir auch für gelieferte Gegenstände mit Vergnügen garantiren.

Nähere Auskünfte, Ueberschläge, Preise und Muster werden nur gegen portofreie Zuschriften ertheilt.

Leop. Schadlbauer's Witwe & Sohn.

Niederlage, Stadt, Stephansplatz Nr. 627,
„zur goldenen Lampe.“

3. 370. (1)

Anzeige.

Kaygras-Samen von guter Qualität ist täglich im Hause Nr. 73 in der St. Florians-Gasse zu 30 kr. das Pfund zu bekommen.

gelten solle, wenn sie sich entschließen wollen, ihren Eifer als Missions-Priester der deutschen Bevölkerung in Nord-Amerika zu widmen.

München, 23. Februar. Wie man sich heute hier erzählt, sollen aus Anlaß der Auflösung der Redemptoristen in Altötting einige Ruhestörungen Statt gefunden haben; wir konnten jedoch hierüber bis jetzt nichts Näheres erfahren.

Preußen.

Pleß, 11. Febr. Wie anerkennenswerth auch die Aufopferung und Thätigkeit der barmherzigen Brüder in unserm bedrängten Oberschlesien ist, so können wir doch nicht verhehlen, daß diese Hilfe, namentlich für den hiesigen Kreis, noch keineswegs zureichend ist.

Es befinden sich im hiesigen Kreise, schlecht gerechnet, 10.000 Nervenfieber-Kranke, die alle mehr oder weniger ärztliche Hilfe bedürfen. Hier im Orte und in Nicolai practiciren 6 bis 7 Aerzte, von denen jedoch einer der thätigsten gegenwärtig selbst erkrankt ist. Außerdem befinden sich 4 barmherzige Brüder im Kreise. Was vermögen aber diese Kräfte bei 10.000 Kranken, die in 120 Dörfern zerstreut sind, welche theilweise 3 bis 4 Meilen von hier entfernt sind!

Katibor, 12. Februar. Bisher hat der Typhus meist nur auf der rechten Oberufer-Seite grassirt, wo ihm die herrschende Noth die Wege gebahnt; aber nun breitet er sich auf der linken Seite aus, wo die Dörfer und Städte wohlhabend sind, und die Bewohner unter der Schwere der Zeit nur wenig gelitten haben. Bauernwitz ist schon inficirt, in Katscher liegt der Canonicus Moserus mit seinen beiden Caplänen am Nervenfieber darnieder, und ein Caplan aus einem Nachbardorfe mußte herbeigeholt werden, um den Gottesdienst zu versehen. In Köbrowitz schreiet der greise Pfarrer von einem Kranken zum andern, um ihnen die Sterbesacramente zu reichen und täglich umfängt ein frisches Grab ein Opfer der Seuche, die in der Richtung nach Leobschütz immer weiter vordringt.

Belgien.

Brüssel, den 13. Februar. Der Proceß gegen die Mörder des Fräuleins Evencpoel, Roseel und Vandensplas, ist gestern beendigt worden. Im Anfange der Sitzung nahm der königliche Procurator das Wort, um zu erklären, Vandensplas habe diesen Morgen seine Mitschuld an dem Verbrechen eingestanden. Die beiden Angeklagten wurden hierauf von der Jury für schuldig erklärt und vom Gerichtshofe zum Tode verurtheilt. Die Todesurtheile wurden an den beiden Verbrechern bereits vollzogen.

Frankreich.

Paris, 21. Februar. Aus dem „Athbar“ von Algier nimmt das „Journal des Debats“ folgende Nachricht auf: „Abd-el-Kader wird sich, von vier seiner Verwandten begleitet, nach Paris begeben, um dem Könige seine Aufwartung zu machen, sodann aber die Hauptstadt wie-

der verlassen und eine Stadt im Süden zum Aufenthalt angewiesen erhalten. Der Emir hat auf die Bedingungen seiner Capitulation nicht ganz verzichtet, aber er ist damit einverstanden, seine Uebersiedlung nach dem Orient auf unbestimmte Zeit zu vertagen.“

Der „Oesterreichische Beobachter“ vom 28. Februar meldet: Durch außerordentliche Gelegenheit haben wir Berichte aus Straßburg vom 24. Februar erhalten, welche die folgenden telegraphischen Depeschen des Ministers des Innern an den Präfecten des Niederrheins aus Paris vom 22. Morgens und Abends, und vom 23. Morgens bringen:

„Paris, den 22. Februar 1848, 8 Uhr Morgens.“

„Die von der Regierung, in Folge eines im Namen des Comite's des Banketts bekannt gemachten Manifestes, getroffenen Maßregeln haben die Opposition bewogen, auf das Project von Demonstration und Bankett zu verzichten.“

„Paris ist vollkommen ruhig.“

Paris, den 22. Februar, 2 Uhr Nachmittags.

„Es haben im Laufe des Morgens einige Zusammenrottungen, aber keine ernsthafte Unordnung Statt gefunden. Sie können die Gemüther vollkommen beruhigen.“

„Paris, 23. Februar 1848.“

„Seit Mitternacht ist die Ruhe gänzlich hergestellt. Alle Maßregeln sind getroffen, um die Wiederkehr der Unordnung zu verhindern.“

„Am gestrigen Abend waren von den Meuterern ziemlich viele Barrikaden errichtet worden; sie wurden auf der Stelle von der Nationalgarde und der Linientruppe zerstört.“

Wir beilehen uns, den Lesern folgende höchst wichtige Neuigkeit mitzutheilen, die wir dem „Oesterreich. Beobachter“ vom 1. März d. J. entlehnen:

Nachrichten aus Straßburg vom 25. Februar zufolge, waren daselbst folgende zwei telegraphische Depeschen aus Paris bekannt gemacht worden:

Paris, den 24. Februar 1848, 1 Uhr Nachmittags. Der Minister des Innern an den Präfecten des Niederrheins.

„Hr. Odilon-Barrot zeigt mir an, daß sich das Ministerium mit seiner Mitwirkung constituirt.“

„Der General Lamoricière ist zum Commandanten der Nationalgarde von Paris ernannt.“

„Alles geht hier der Ruhe und der Versöhnung entgegen.“

„Paris, den 24. Februar 1848, 2 1/2 Uhr Nachmittags. Der Minister des Innern an die Präfecten.“

„Der König hat abdicirt. Die Herzogin von Orleans ist zur Regentin ernannt.“

Für gleichlautende Abschrift:

„Der Präfect des Niederrheins:
Seré.“

Der Präfect vom Niederrhein hat nachstehenden Auf-
ruf erlassen:

„Einwohner des Niederrheins! Der König **Ludwig Philipp I.** hat die Krone niedergelegt; sein Enkel **Ludwig Philipp II.** ist König.“

„Die Frau Herzogin von Orleans ist zur Regentin erklärt.“

„Die Regentschaft der erlauchten Witwe des Kronprinzen ist eine Bürgschaft für Frankreich, das ihre Tugenden und ihren Charakter bewundert.“

„Der General Lamoricière ist zum Generalcommandanten der Nationalgarde von Paris ernannt, wo Alles der Ruhe und der Versöhnung entgegen geht.“

„Im Angesicht so ernster Ereignisse, die in wenigen Tagen vollbracht worden sind, werdet ihr jene ruhige und würdige Haltung bewahren, die in eurem Charakter liegt, und welche dem Elsaß durch die Nachbarschaft des Auslandes zur Pflicht gemacht wird, das seine Blicke auf uns richtet, und noch einmal jene Liebe zur Ordnung und zur Freiheit, wovon Frankreich so viele Beispiele gegeben hat, achten lernen wird.“

„Der Präfect des Niederrheins:
Sers.“

Osmanisches Reich.

Die Berichte aus Constantinopel reichen bis zum 3. Februar. Mussurus ist von seiner Wunde wieder hergestellt und begibt sich in der nächsten Woche mit überaus großem Luxus nach Athen. Es heißt allgemein, daß er nur kurze Zeit dort bleiben und man an seiner Stelle einen Geschäftsträger ernennen werde.

Der „Oesterreichische Beobachter“ vom 29. Februar meldet aus Constantinopel vom 9. Februar: Am 7. d. M. ist der Gesandte der hohen Pforte am königl. griechischen Hofe, Hr. Mussurus, auf einem Regierungsdampfsboote nach dem Piräus abgegangen.

Der Erzbischof von Saïda und außerordentlicher Botschafter Sr. Heiligkeit, Msgr. Ferrieri, hat am 2. d. M. in der neuen erzbischöflichen Kirche, zum heil. Geiste, im Beiseyn des hiesigen Erzbischofs Msgr. Hillereau und der gesammten katholischen Geistlichkeit ein feierliches Hochamt gehalten, bei welchem Anlasse das für ihn als apostolischen Bisitator in der ganzen Levante erlassene Breve öffentlich verlesen wurde.

Vorgestern vereinigte der k. k. Internuntius, Graf von Stürmer, das diplomatische Corps und die hohe katholische Geistlichkeit zu einem Festmahle, welches er zu Ehren des obgenannten Botschafters veranstaltet hatte, und welchem auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ali Pascha, beiwohnte.

Die Cholera scheint in der Hauptstadt gänzlich erloschen oder doch ihrem Erlöschen nahe zu seyn; wenigstens hat in den letzten Tagen nichts von Erkrankungen an dieser Seuche verlautet.

China.

Das „Hongkong-Register“ vom 29. Dec. v. J. enthält einen langen Bericht über die am 5. Dec. in der Nähe von Canton Statt gehabte Ermordung von sechs Engländern, nämlich der H. H. Cart, Balkwill und Brown (von Blenkin, Rawson und Comp.), Small (von Turner und Comp.), Bellang (von F. B. Birley und Comp.) und Rutter jun. (von Hughesdon und Comp.) Sie waren unmittelbar nach dem Gottesdienste in einem Boote den Fluß hinaufgefahren und in Wong-tschu-kih, einem Dorfe vier Miles oberhalb Canton, gelandet. Die Bootskleute, nachdem sie vergebens bis zum Abend auf ihre Rückkehr gewartet hatten, wurden durch Drohungen der Dorfbewohner verscheucht und machten in Canton Anzeige. Am 6. Dec. wurden Bewaffnete den Fluß hinaufgeschickt, um die Vermißten zu suchen, aber erst am 7. gelang es, vier Leichen derselben im Flusse aufzufinden; die beiden andern Leichen fand man erst am 10. ebenfalls im Flusse. Die Leichen waren nicht verstümmelt, zeigten aber zahlreiche Wunden; der eine der Leichname nicht weniger als 42. Auf die Nachricht von dem Vorfalle wurden sogleich von Hongkong eine Paar Schiffe mit Truppen nach Canton geschickt, wohin sich auch Sir John Davis selbst begab und sogleich Unterhandlungen mit Kijing wegen Bestrafung der Mörder eröffnete. In Folge davon wurden vier Bewohner des erwähnten Dorfes am 21. December in Anwesenheit der englischen Truppen hingerichtet, mit welcher Sühne sich Sir John Davis „für jetzt,“ d. h. bis auf weitere Befehle aus England, zufrieden erklärte.

Ein Privatbrief aus Canton vom 28. December berichtet, daß der Plan zu der Ermordung der Engländer schon seit Monaten vorbereitet gewesen, und daß das Volk durch vielfache Placate aufgefodert worden sey: die Fremden zu ermorden, wenn sie sich in den Dörfern zeigen sollten; selbst die Art und Weise, wie dieß am besten anzufangen, wurde geschildert, und die Ermordung ist gerade so ausgeführt worden. (Nach dem „Hongkong-Register“ ist es wahrscheinlich, daß große Massen der Dorfbewohner über die Engländer hergefallen sind und sie mit Waffen jeder Art angegriffen haben, und daß die vier hingerichteten Chinesen durch das Versprechen einer Belohnung für ihre Familien bewogen worden sind, sich als Sühnopfer für die Uebrigen herzugeben oder, wie der Briefsteller meint, zum Tode verurtheilte Verbrecher waren.) Man erwartete mit Spannung die Beschlüsse der britischen Regierung.